



„PAPAMONAT“ (Väterfrühkarenz)

(Mutter, Kind und Vater leben im gemeinsamen Haushalt)

- Neben dem Anspruch auf Elternkarenz gibt es für Väter auch die Möglichkeit, einen Papamonat in Anspruch zu nehmen.
- Dadurch soll die gemeinsame Betreuung des Kindes in den ersten Lebensmonaten ermöglicht werden.
- Inanspruchnahme während des Mutterschutzes.
- Der Frühkarenzurlaub für Väter nach § 58e des LDG bzw. § 29 des VBG ermöglicht es dem Vater für den Zeitraum von der Geburt seines Kindes bis zum Ende des Beschäftigungs-verbotes der Mutter, Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge zu beantragen. Diese Karenzierung darf maximal vier Wochen (28 Tage) dauern.
- Auf die Inanspruchnahme eines Papamonats besteht im öffentlichen Dienst **Rechtsanspruch**.
- Der Antrag mit Angaben über Beginn und Dauer muss bis spätestens **eine Woche vor dem voraussichtlichen Geburtstermin** mittels entsprechendem Formular auf dem Dienstweg eingereicht werden.
- Für die Pension anrechenbar, hemmt nicht die Vorrückung in die nächst-höhere Gehaltsstufe. (Vater ist kranken- und pensionsversichert.)
- Der Frühkarenzurlaub für Väter ist unabhängig von der Karenz gemäß Väterkarenzgesetz, der abwechselnd mit der Mutter in Anspruch genommen werden kann.

(Gilt auch für gleichgeschlechtliche PartnerInnen und bei Adoption bis zum 2. Lebensjahr.)

Familienzeitbonus (seit 1.3.2017)

(siehe help.gv.at)

- Es gibt die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung für Väter, die sich direkt nach der Geburt der Familie widmen (Papamonat) = Familienzeitbonus
- Ein Anspruch besteht unter folgenden Voraussetzungen:
 - Bezug der Familienbeihilfe,
 - Lebensmittelpunkt in Österreich,
 - gemeinsamer Hauptwohnsitz,
 - unmittelbar vor Bezug muss eine 182 Tage lange kranken- und pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit in Österreich gegeben sein,
 - Erwerbstätigkeit muss nach der Familienzeit wieder aufgenommen werden.
- Antrag in den ersten 91 Tagen nach der Geburt.
- Antragsformular an die Krankenkasse (BVA oder VGKK) - Bezugsdauer muss verbindlich festgelegt werden (28 Tage).
- Der Familienzeitbonus beträgt € 22,60 täglich (= € 632,80)
- Achtung: Der Familienzeitbonus kann nicht gleichzeitig mit dem Kinderbetreuungsgeld durch den Kindesvater bezogen werden. Sonst wird der Bonus vom KBG abgezogen. Abzug auch bei einem später bezogenen KBG durch den Vater. Die Partnerin kann jedoch KBG beziehen.

| | |
|---------------------|------------------|
| Gerhard Unterkofler | 0664 73 71 97 92 |
| Willi Witzemann | 0664 26 85 716 |

| |
|--|
| unterkofler.gerhard@aon.at |
| willi.witzemann@vorarlberg.at |